

An das

Präsidium des Nationalrates

(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>)

An das Bundesministerium für Justiz

team.pr@bmj.gv.at

Wien, am 18.05.24

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird;

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch) zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e:

Einleitend ist festzuhalten, dass die sehr kurze Begutachtungsfrist für ein Reformvorhaben von dieser Tragweite nicht sachgerecht ist.

Inhaltlich kann auf die Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes vom 17.05.2024, insbesondere die dortigen Ausführungen zur „Doppelgleisigkeit“ bzw „Parallelität“ des datenschutzrechtlichen Rechtsschutzes verwiesen werden. Nach der Rechtsprechung des

EuGH und des Obersten Gerichtshofes sowie der herrschenden Lehre gilt dieses Prinzip nicht nur für Schadenersatzansprüche, sondern auch für andere zivilrechtliche Ansprüche nach der DSGVO bzw dem DSG.

Im Entwurf wird auf diese Doppelgleisigkeit nicht Bedacht genommen, sondern nur der verwaltungsrechtliche Rechtsschutz behandelt. Aber auch für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten besteht die Notwendigkeit, verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu schaffen.

Schließlich wurden auch in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) mögliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht berücksichtigt. Wie in der WFA zutreffend erwähnt, ist aufgrund der hohen grundrechtlichen Sensibilität der Verfahren und der damit verbundenen hohen Begründungsintensität der Erledigungen mit einem hohen Arbeitsaufwand pro Verfahren zu rechnen.

Entgegen der Ansicht in der WFA fällt dieser Mehraufwand (wie eingangs dargestellt) nicht nur bei der Datenschutzbehörde und beim BVwG, sondern auch bei den ordentlichen Gerichten an.

Der Großteil des Arbeitsaufwands stellt kernjuristische Tätigkeit dar. Es ist daher analog zur Datenschutzbehörde auch bei den ordentlichen Gerichten für diese komplexen Verfahren von einem zusätzlichen Personalbedarf iHv zwei richterlichen Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) in erster Instanz auszugehen. In der WFA wird (eingedenk der bisherigen Erfahrungswerte) zutreffend von einer 100%igen Rechtsmittelquote ausgegangen, was dafür spricht, auch für die Rechtsmittelinstanzen – sowohl im Bereich des Verwaltungsrechts (BVwG) als auch der ordentlichen Gerichtsbarkeit – einen Personalbedarf von je 2 VBÄ in Ansatz zu bringen.

Dr. Gernot Kanduth
Präsident